



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Manderscheid vom 04.11.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 3 Abs. 1.7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.2016 außer Kraft.

Manderscheid, den 04.11.2024
Stadt Manderscheid



Claudia Becker
Stadtbürgermeisterin



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Verstorbene bis zu 5 Jahren 210,00 €
 - b) Verstorbene über 5 Jahren 620,00 €

2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Urnenreihengrabstätte 620,00 €

II. Gemischte Grabstätten (Zubettung-Zugabe einer Urne)

Verleihung eines Nutzungsrechts an berechtigte nach Abschnitt I. 310,00€

III. Rasengrabstätten

1. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung:
(inklusive der Pflege, Beschaffung und Verlegen der Grabplatte)
 - a) Erdbestattung 3.620,00 €
 - b) Urnenbestattung 2.060,00 €
 - c) einer Urnenrasendoppelgrabstätte 2.680,00 €
 - cc) Verlegen der Grabplatte bei der zweiten Bestattung 250,00 €

 - d) Zubettung einer Urne 310,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts von Urnendoppelrasengrabstätten bei späteren Bestattungen je Jahr für:
 - a) einer Urnenrasendoppelgrabstätte 87,20 €

IV. Verleih von Nutzungsrechten an Doppelgrab bzw. Urnendoppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung:
 - a) einer Doppelgrabstätte 1.240,00 €
 - b) einer Urnendoppelgrabstätte 1.240,00 €

 - c) Urnenzweitbelegung in ein Doppelgrab 310,00 €
 - d) Urnendrittbelegung in ein Doppelgrab 310,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts von Doppelgrabstätten bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 49,60 €
 - bb) eine Urnendoppelgrabstätte 49,60 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Abschnitt IV. Nr. 1 nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt IV. Nr. 1 Buchstabe a) und b) erhoben.

4. Bei Umwidmung einer Urneneinzelgrabstätte in eine Urnendoppelgrabstätte ist der Differenzbetrag zwischen einer Urneneinzelgrabstätte entsprechend der Gebühr einer Urnendoppelgrabstätte Abschnitt IV. Nr. 1 Buchstabe b) zuzahlen.

V. Ausheben und Schließen der Grabstätten

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Stadt Manderscheid. Es ist der Stadt unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind in einem Werkvertrag zwischen der Stadt und dem von der Stadt beauftragten Unternehmen geregelt. Die Stadt Manderscheid ist Teil eines solchen Werk bzw. Grabaushubvertrages.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen bei

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Die Reinigung der Aussegnungshalle erfolgt durch die Stadt. Es ist der Stadt Manderscheid unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen.

Nutzung der Aussegnungshalle inkl. Reinigung 90,00€

VIII. Grabschmuckentsorgung

Erfolgt mittels Müllcontainer der Stadt für die Entsorgung von Kränzen, Blumen und sonstigem Grabschmuck vor der ersten gärtnerischen Grabgestaltung

50,00 €